

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0245/2019/HAS/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.11.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	03.12.2019	öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 über den Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2020 beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen, wobei gegenüber dem verwaltungsseitig vorgelegten Entwurf Änderungen vorgenommen worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Einzelnen hat der Finanzausschuss empfohlen, die seit 2008 unveränderten Realsteuerhebesätze zu erhöhen auf 330 v.H. für die Grundsteuern A und B (bisher 300 v.H.) und auf 350 v.H für die Gewerbesteuer (bisher 340 v.H.). Gegenüber dem Verwaltungsentwurf erhöhen sich dadurch die Erträge bei der Grundsteuer A von 22.900,-- € auf 25.100,-- €, bei der Grundsteuer B von 119.000,-- € auf 130.500,-- € und bei der Gewerbesteuer von 265.000,-- € auf 272.500,-- €, mithin insgesamt um 21.200,-- €.

Der Antrag des Spielmannszuges zum Haushalt 2020 lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfes noch nicht vor. Der Finanzausschuss hat empfohlen, den Anträgen des Musikzuges zu entsprechen. Für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Finanzhaushalt) sind die Haushaltsansätze um 3.000,-- € (Anteil für Dienst- und Schutzkleidung) auf 18.000,-- € bzw. um 1.000,-- € (Anteil für Musikinstrumente) auf 2.500,-- € zu erhöhen. Der Ansatz für Dienst- und Schutzkleidung im Wert bis 150,-- € (Ergebnishaushalt) ist um 1.500,-- € auf 5.800,-- € anzupassen.

Für die Beschaffung eines Notstromaggregates war im Haushaltsentwurf (Finanzhaushalt) ein Betrag in Höhe von 6.000,-- € vorgesehen. Der Finanzausschuss hat empfohlen, die Haushaltsmittel zu streichen.

Durch die vorstehend genannten Änderungen verringert sich der Jahresfehlbetrag 2020 im Ergebnishaushalt von 161.000,-- € auf 140.300,-- €. Die absoluten Zahlen sind dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Verwaltungsseitig wird der Gemeindevertretung empfohlen, die Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses zu beschließen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haselau beschließt der Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.493.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.634.000 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	140.300 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.480.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.561.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	185.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO – Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Peter Bröker

Anlagen: